



# Das Neue Dienstrecht in Bayern

ein Überblick

# Zeitplan

- 1. September 2006: Föderalismusreform
- 14. Juli 2010: Verabschiedung des Gesetzes zum neuen Dienstrecht im bayerischen Landtag
- 1. Januar 2011: Inkrafttreten
- Gültigkeit: für alle Beamten des Freistaats Bayern

# Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern

- Laufbahnrecht
- Besoldungsrecht
- Altersgrenzen, Versorgungsrecht

# Laufbahnrecht

- Leistungslaufbahn
- Aufstieg in die nächste Qualifikationsebene
- Modulare Qualifizierung
- 6 Fachlaufbahnen
- Beurteilungsverfahren
- Leistungsfeststellung

→ Stärkung der Leistungsorientierung, auch durch den Ausbau der Beförderungsmöglichkeiten (Stellenhebungskonzept)

# Leistungslaufbahn

## ALT

- Höherer Dienst
- Gehobener Dienst
- Mittlerer Dienst
- Einfacher Dienst

## NEU

- 4. Qualifikationsebene
- 3. Qualifikationsebene
- 2. Qualifikationsebene
- 1. Qualifikationsebene

Laufbahneinstieg und Ämterzuordnung wie  
bisher nach Vor- und Ausbildung

# Aufstieg in die nächste Qualifikationsebene

- Ausbildungsqualifizierung  
(bisher: Regelaufstieg):  
für eD und mD:  
Ausbildung der nächsten  
Qualifikationsebene absolvieren
- Modulare Qualifizierung  
(bisher: Verwendungsaufstieg)



# Modulare Qualifizierung

- Qualifizierungskonzepte entwickelt von den obersten Dienstbehörden; Bibliotheksbereich: Vorschläge werden erarbeitet
- verschiedene Module: eines mit fachlich theoretischem Inhalt mit einer Prüfung, die übrigen (mit überfachlichen Inhalten) mit anderen Erfolgsnachweisen
- Genehmigung der Verfahren durch Landespersonalausschuss spätestens bis zum 31.12.2011

# Vorgaben für die modulare Qualifizierung

- Zulassung setzt Feststellung der Eignung in der letzten period. Beurteilung voraus
- Zulassung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung
- Erfolgreicher Abschluss wird durch oberste Dienstbehörde festgestellt und eröffnet alle Ämter der nächst höheren Qualifikationsebene



# 6 Fachlaufbahnen mit fachlichen Schwerpunkten

statt bisher über 300

- Verwaltung und Finanzen
- Bildung und Wissenschaft
- Justiz
- Polizei und Verfassungsschutz
- Gesundheit
- Naturwissenschaft und Technik

# Beurteilungsverfahren

- Periodische Beurteilung alle 3 Jahre
- jetzt auch für Beamte über 55 Jahren
- Reduzierung der Beurteilungskriterien
- Punkteskalen von mindestens 7 bis maximal 16 Punkten möglich (muss vom Ministerium noch festgelegt werden)

# Leistungsfeststellung

## Möglichkeiten

- Regulärer Stufenanstieg
- Leistungsstufe als Zulage („Stufensprung“)
- Anhalten in der Stufe („Stufenstopp“)

## Voraussetzungen

- Mindestanforderungen werden erfüllt
- dauerhaft herausragende Leistungen
- Mindestanforderungen werden nicht erfüllt

# Besoldungsrecht

- Grundsätzliches
- Neue Besoldungsordnungen
- Änderungen in der Tabelle
- Leistungsorientierung
- Neuregelung der Verjährung



# Besoldung: Grundsätzliches

- Beibehaltung der Ämter- und Gehaltstabellenstrukturen (einschließlich der Stufen)
- Beibehaltung der Höhe der Anfangs- und Endgrundgehälter
- Beibehaltung des Familienzuschlags
- Fortführung der Jahressonderzahlung

# Neue Besoldungsordnungen

Besoldungsordn.: Anpassung an Leistungslaufbahn: Auflösung der Verzahnungsämter

- |        | <i>alt</i>                            | <i>neu</i> |
|--------|---------------------------------------|------------|
| • A 6  | Oberamtsmeister (eD)<br>Sekretär (mD) | Sekretär   |
| • A 9  | Amtsinspektor (mD)<br>Inspektor (gD)  | Inspektor  |
| • A 13 | Oberamtsrat (gD)<br>Rat (hD)          | Rat        |

# Änderungen in der Tabelle

Ab 1.1.2011 neue Besoldungsordnung und Besoldungstabellen:

- Hebung der ersten Qualifikationsebene (eD) infolge Wegfalls A 2
- Streichen der Anfangsstufen in A 3 bis A 7 und A 12 bis A 14
- Anfügen weiterer Stufen in A 3 bis A 6
- Einarbeitung der allgemeinen Stellenzulage in A 6 bis A 8 (€ 17,59)

# Änderungen in der Tabelle

- Einstieg in die Tabellenstufen: grundsätzlich in die erste (durch neue Tabelle höhere) Stufe des Eingangsamtes
- Berücksichtigungsfähige Zeiten:
  - automatisch: Zeiten bei and. Dienstherrn
  - obligatorisch: z. B. Wehr-/Zivildienst ...
  - fakultativ: förderliche hauptberufl. Beschäftigungszeiten, z. B. als Rechtsanwalt bei Juristen (Einzelfallentscheidung)



# Leistungsorientierung

- Stufenaufstieg in Tabelle nach Dienstzeit (nicht: Lebensalter) und Erfahrung
  - Mindestanforderungen
  - Grundlage: Leistungsfeststellung
- Kein Stufenaufstieg
  - Nicht anforderungsgerechte Leistung
  - Zeiten ohne Grundgehalt (Beurlaubung; Ausnahmen z.B. Elternzeit oder Betreuung von Pflegebed. bis 3 Jahre etc.)

# Neuregelung der Verjährung

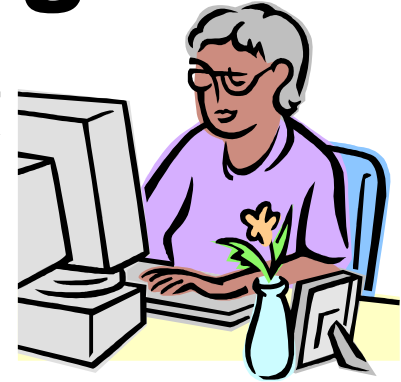
- Eigenständige Regelung im Besoldungsrecht für Ansprüche auf Besoldung und für Rückforderungsansprüche des Dienstherrn
- Unveränderte Frist von 3 Jahren
- Neu: kenntnisunabhängiger Beginn

# Altersgrenzen, Versorgungsrecht

- Beibehaltung der bewährten Grundsätze der Beamtenversorgung
- Anhebung der Regelaltersgrenze
- Versorgungsabschlüsse

# Beibehaltung der bewährten Grundsätze der Beamtenversorgung

- Versorgung aus dem letzten Amt
- Versorgungsbezüge:
  - Ruhegehalt
  - Kindererziehungs- und Pflegezuschläge
  - Ausgleichszahlung
  - Jahressonderzahlung



# Anhebung der Regelaltersgrenze

- Regelaltersgrenze 67 ab Geburtsjahr 1964
- Übergangsregelung Jahrg. 1947 - 1963

Geburtsjahrgang

Altersgrenze

- 1947 65 Jahre und 1 Monat
- 1948 65 Jahre und 2 Monate
- 1949 65 Jahre und 3 Monate
- 1950 65 Jahre und 4 Monate
- 1951 65 Jahre und 5 Monate
- 1952 65 Jahre und 6 Monate
- 1953 65 Jahre und 7 Monate

# Übergangsregelung für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963

Geburtsjahrgang	Altersgrenze
• 1954	65 Jahre und 8 Monate
• 1955	65 Jahre und 9 Monate
• 1956	65 Jahre und 10 Monate
• 1957	65 Jahre und 11 Monate
• 1958	66 Jahre
• 1959	66 Jahre und 2 Monate
• 1960	66 Jahre und 4 Monate
• 1961	66 Jahre und 6 Monate
• 1962	66 Jahre und 8 Monate
• 1963	66 Jahre und 10 Monate

# Versorgungsabschlage

- Antragsruhestand mit 64 (bei Schwerbehinderten mit 60) Jahren moglich, aber
- Versorgungsabschlag 3,6 % je Jahr
  - Hochstsatz: 10,8 %
  - Kein Abschlag bei Antragsruhestand ab vollendetem 64. Lebensjahr **und**
    - 45 Dienstjahren
    - oder 40 Dienstjahren bei Dienstunfahigkeit oder Schwerbehinderung

# Internet

<http://www.dienstrecht.bayern.de>

Informationen über  
das neue Dienstrecht  
in Bayern durch das  
Bayerische Staats-  
ministerium der  
Finanzen

